

FlotART – Kunst und Design im
Flotwedel e.V.
c/o Torsten Laskowski
Hauptstraße 56
29356 Bröckel

Vereinbarung der KunstRaum-Betreiber mit dem FlotART e.V.

Grundlagen für die Zusammenarbeit

Vorbemerkung

Der Verein FlotART e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, dessen vorrangiger Zweck in der Konzeption und Durchführung der FlotART – einem Fest für Kunst und Design im Flotwedel besteht. Die FlotART ist ein in der Region verankertes Projekt, welches die Möglichkeit der Einbeziehung, Mitgestaltung und Teilhabe für die Bürgerinnen und Bürger, wie auch Vereine, Unternehmen und jede Art von Organisation im Flotwedel bietet.

Ziel ist die Realisierung einer vielfältigen und bürgernahen Veranstaltung. Trotz der großen Offenheit des Konzeptes sind einige grundlegende Vereinbarungen für die Zusammenarbeit von KunstRäumen und dem FlotART e.V. notwendig.

Mit der Teilnahme an der FlotART erklären sich die KunstRaumbetreiber mit diesen **Grundlagen für die Zusammenarbeit** einverstanden.

1 Veranstaltungsort

Die FlotART findet in den Grenzen der Samtgemeinde Flotwedel statt. Alle Ortschaften, die zur Samtgemeinde Flotwedel gehören, kommen als Standorte für KunstRäume in Frage.

2 KunstRaum

Als KunstRaum bezeichnen wir alle Räumlichkeiten, die im Rahmen der FlotART für die Präsentationen der Künstler*innen und Designer*innen zur Verfügung gestellt werden.

In der Konzeption der einzelnen KunstRäume ist darauf zu achten, dass künstlerische und designorientierte Aspekte im Vordergrund stehen. Zum Erhalt der steuerlichen Anerkennung der Gemeinnützigkeit des FlotART e.V. ist es erforderlich, dass wirtschaftliche und gewerbliche Interessen in den Hintergrund treten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die KunstRäume zur Deckung ihrer entstandenen Kosten überhaupt keine Einnahmen erwirtschaften dürfen.

3 KunstRaumbetreiber*innen

KunstRaumbetreiber*innen sind diejenigen Personen, die für das Konzept und die Gestaltung des einzelnen KunstRaums verantwortlich sind. Gleichgültig dabei ist, ob es sich um Eigentümer*in, Mieter*in oder Pächter*in der jeweiligen Räume handelt.

4 Teilnahmegebühren

Bis auf weiteres werden keine Gebühren für die teilnehmenden Kunsträume erhoben. Gleichwohl entstehen Kosten für die Gestaltung und Realisierung von Werbemedien. An diesen Kosten beteiligen wir die Kunsträume üblicherweise entsprechend der genutzten Werbefläche. Für die diesjährige FlotART werden zwei Seiten pro KunstRaum geplant und nur eine Seite für kleine Kunsträume. Auf den Seiten werden jeweils der KunstRaum und die dort ausstellenden Künstler*innen und Designer*innen vorgestellt. Die Kosten belaufen sich auf EUR 100,00 pro Seite = 200 € pro KunstRaum und 100 € für einen kleinen KunstRaum.

Mit dem Werbebeitrag erwirbt der KunstRaum ein eigenes Paket an Werbematerial (25 Programmhefte pro Heftseite sowie Flyer/Plakate in beliebiger Menge). Die Programmhefte werden in diesem Jahr kostenlos an die Besucher ausgegeben.

Zusätzliche Programmhefte können je nach Verfügbarkeit nachbestellt werden.

5 Pflichten der KunstRaumbetreiber*innen

- 5.1 Anmeldeschluss: Der Anmeldeschluss für die Teilnahme eines KunstRaums an der FlotART 2026 ist der 05. Dezember 2025. Die KunstRaumbetreiber*innen müssen bis zu diesem Termin die Bereitschaft zur Teilnahme durch ihre verbindliche Anmeldung erklärt haben. Nur bei Einhaltung dieses Termins ist gewährleistet, dass der KunstRaum im Programmheft berücksichtigt wird. Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Entrichtung des Werbekostenbeitrags von EUR 100,00. Die Kunsträume erhalten hierfür eine entsprechende Rechnung. Sollte eine Teilnahme an der FlotART entfallen, aus Gründen die der FlotART e.V. nicht zu vertreten hat, wird dieser Betrag nicht zurückerstattet.

- 5.2 Redaktionsschluss für das Programmheft: Der Redaktionsschluss für die Ablieferung von Daten für die Erstellung des Programmheftes ist im FlotART-Jahr 2026 der 06.02.2026. Bis dahin müssen alle inhaltlichen Angaben (Formular *Anmeldung Programmheft*, Fotos) beim Organisationsteam vorliegen. Mit den Daten für das Programmheft soll eine Adress-Liste der teilnehmenden Künstler*innen eingereicht werden.
- 5.3 Nach Redaktionsschluss ist die Aufnahme im Programmheft nicht mehr möglich. Gewünschte Änderungen werden zeitnah auf der FlotART-Internetseite veröffentlicht.
- 5.4 Datenfreigabe für das Programmheft: Der Grafik-Entwurf für die Seite im Programmheft wird nach Fertigstellung zur Freigabe übermittelt und muss von den KunstRaum-Verantwortlichen auf Fehler und korrekte Schreibweisen überprüft werden. Der Druck im Programmheft erfolgt nach Freigabe durch den/die KunstRaumbetreiber*in. Die Druckfreigabe ist unverzüglich zu erteilen. Ein Mitspracherecht an der Bildauswahl und Gestaltung der Seite besteht nicht.
- 5.5 Unterstützung bei der Verbreitung von Werbematerial: Jeder teilnehmende KunstRaum erhält ein Grundpaket an Werbematerial. Es ist notwendig, dass die Verantwortlichen der KunstRäume auf eine breite Verteilung der Medien – ggf. mit Hilfe der Künstler*innen – hinwirken. Insbesondere ist auch eine Beteiligung an der Verteilung von Plakaten hilfreich.
- 5.6 Verwendung von einheitlichen Werbemedien: Der/die KunstRaumbetreiber*in verpflichtet sich, die gemeinsamen Werbemedien der FlotART einzusetzen und zu nutzen. Sehr gerne stellen wir auf Anfrage Logo-Daten für die Verlinkung auf andere Internetseiten zur Verfügung. Bei Nutzung des FlotART-Logos für Flyer, Presseartikel o. ä. ist die vorherige Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Der/die KunstRaumbetreiber*in ist verpflichtet alle Werbemedien zu nutzen, die zu einem einheitlichen äußeren Erscheinungsbild der FlotART beitragen. Insbesondere ist der/die KunstRaumbetreiber*in verpflichtet die einheitlichen Hinweisschilder gut sichtbar einzusetzen.
- 5.7 Der/die KunstRaumbetreiber*in hat dafür Sorge zu tragen, dass die Künstler*innen während der Veranstaltung vor Ort ansprechbar sind.
- 5.8 Der Verein behält sich vor, Künstler*innen aus wichtigen Gründen von der Veranstaltung auszuschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere: Gewaltverherrlichung, Diskriminierung und Verbreitung extremistischer Inhalte. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- 5.9 Unterstützung der Künstler*innen: Der/die KunstRaumbetreiber*in ist für die Betreuung der Künstler*innen selbst verantwortlich und muss während der gesamten Veranstaltung persönlich oder durch eine/n Vertreter*in anwesend sein.
- 5.10 Verbot des vorzeitigen Abbaus: Der/die KunstRaumbetreiber*in verpflichtet sich den KunstRaum im Rahmen der FlotART-Öffnungszeiten für Besucher*innen offen zu halten. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass einzelne Aussteller*innen nicht vorzeitig abbauen und damit den Erfolg der Veranstaltung gefährden. Bei Verstößen behält sich der Verein vor, Künstler*innen und/oder KunstRäume zukünftig von der Veranstaltung auszuschließen.

- 5.11 Die KunstRaumbetreiber*innen verpflichten sich zur Beachtung und Umsetzung der geltenden Schutzvorschriften zur Pandemie-Bekämpfung.

6 Pflichten des Organisationsteams

- 6.1 Unterstützung der KunstRäume: Das Organisationsteam unterstützt die einzelnen KunstRaumbetreiber*innen bei der Planung und Umsetzung ihres individuellen Beitrags zur FlotART. Der Verein hat zwei Gremien (Beiräte) für die aktive Betreuung der KunstRäume ins Leben gerufen.
- 6.2 Der „künstlerische Beirat“ hilft bei der Konzepterstellung und berät bei der Vermittlung von Künstler*innen. Der „technische Beirat“ unterstützt die KunstRäume bei allen Fragen rund um die Realisierung der Veranstaltung. Die Mitglieder der Beiräte sind für alle Fragen persönlich ansprechbar. Die aktuellen Kontaktdaten sind im Internet zu finden.
- 6.3 Das Organisationsteam sorgt für die Vorbereitung der FlotART im Hinblick auf Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, sowie verwaltungstechnische Fragen.

7 Haftung / Versicherung

Für die Veranstaltung besteht eine Veranstaltungsversicherung bei der VGH.

8 Genehmigungen / GEMA

Für den Verkauf von Speisen und Getränken besteht eine Anzeigepflicht bei der Samtgemeinde, welche spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung erfolgt sein muss. Sie muss von jedem KunstRaum selbstständig vorgenommen werden.

Für musikalische Darbietungen können ggf. GEMA-Gebühren anfallen. Dies gilt für Live-Musik und unter Umständen auch für Musik aus dem Radio und dem Abspielen von Tonträgern jeder Art. Jeder KunstRaum ist aufgefordert GEMA-pflichtige Darbietungen selbst anzumelden. Für Fragen steht diesbezüglich der technische Beirat zur Verfügung.

9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Celle

Bröckel, im Oktober 2025